



NOVOSYS
MODERN WORKPLACE

novoSYS Informatik GmbH | modern Workplace
Sagenmatte 4 - 6210 Sursee | 041 555 10 50 | www.novosys.ch | info@novosys.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE REGELUNGEN	3
1.1	ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG	3
1.2	VERTRAGSABSCHLUSS	3
1.3	VERTRAGSBEGINN	3
1.4	VERTRAGSENDE	3
1.5	PREISE	3
1.6	ZUSATZAUFWAND	4
1.7	REISEZEIT	4
1.8	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	4
1.9	MITWIRKUNGSPFLICHT	5
1.10	RECHTE AN PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN	6
1.11	ABWERBEVERBOT	6
1.12	BETRIEBSZEITEN	6
2	BESCHAFFUNG	7
2.1	LIEFERTERMINE	7
2.2	VERSAND	7
2.3	ÜBERGABE	7
2.4	ANNAHMEVERZUG	7
2.5	VERZUG DER NOVOSYS	8
3	LIZENZEN UND SOFTWARE	8
3.1	NUTZUNGSRECHT LIZENZEN	8
3.2	NUTZUNGSRECHT SOFTWARE	8
3.3	NUTZUNGSBESTIMMUNGEN	8
4	WARTUNG UND PFLEGE	8
4.1	UMFANG	8
4.2	BEREITSCHAFTS-, REAKTIONS- UND STÖRUNGSBEHEBUNGSZEIT	9
4.3	DOKUMENTATION, PROTOKOLL UND RAPPORT	9
4.4	VERGÜTUNG/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	9
4.5	GEWÄHRLEISTUNG	9
4.6	BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES	10
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
5.1	GEHEIMHALTUNG	10
5.2	DATENSCHUTZ	10
5.3	HAFTUNG FÜR SCHÄDEN	10
5.4	ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG	10
5.5	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	11
5.6	SALVATORISCHE KLAUSEL	11

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der novoSYS Informatik GmbH regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunden“ genannt) und der novoSYS Informatik GmbH (nachfolgend „novoSYS“ genannt), für die Erbringung von Informatik-Dienstleistungen der novoSYS.

Die AGB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der novoSYS. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung ihre Wirksamkeit.

Massgebend sind bei jedem Vertragsabschluss, sei er mündlich oder schriftlich, stillschweigend oder formal vereinbart worden, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche zu diesem Zeitpunkt auf der Internetseite der novoSYS (www.novosys.ch), publiziert waren oder dem Kunden als Beilage zum Angebot auf dessen Wunsch zugestellt wurden.

Die für das einzelne Geschäft massgebenden kommerziellen Konditionen wie zum Beispiel Produkte- und Leistungsspezifikation, Preise und Termine etc. werden in Einzelverträgen geregelt.

1.2 Vertragsabschluss

Das Angebot der novoSYS, einschliesslich offerierter Demonstrationen, erfolgt unentgeltlich.

Soweit in der Offerte nicht anderes vermerkt wurde, bleibt die novoSYS während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden. Sind mit späteren Bestellungen- oder Vertragsänderungen Zusatzkosten für die novoSYS anfallend, trägt diese der Kunde gemäss den damals gültigen Ansätzen der novoSYS.

Verträge zwischen novoSYS und ihren Kunden werden entweder durch beidseitige Unterzeichnung eines Einzelvertrages oder durch unwidersprochene Entgegennahme einer Auftragsbestätigung abgeschlossen. Bei der Entgegennahme einer Auftragsbestätigung kann novoSYS davon ausgehen, dass der Kunde mit der Auftragsbestätigung einverstanden ist, sofern er nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt dagegen Einwendungen erhebt.

1.3 Vertragsbeginn

Schriftliche Verträge treten, solange nichts anderes vermerkt ist, auf das Datum der Unterzeichnung in Kraft. Bei Auftragsbestätigung ist das Datum, der eingehende Auftragsbestätigung, welches geltend ist.

1.4 Vertragsende

Einzelverträge über die Lieferung oder der Erbringung einer einmaligen Dienstleistung enden ohne weiteres mit ihrer ordnungsgemässen Erfüllung. Einzelverträge über die Überlassung von Hard- oder Software (Miete, Leasing, Outsourcing, Personalverleih etc.) oder die Erbringung einer andauernden Dienstleistung (Systemwartung, Softwarepflege) enden mit Vertragsablauf oder ihrer Kündigung. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

1.5 Preise

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben. Die novoSYS ist berechtigt, ihre Preise jederzeit zu ändern.

Auf bereits abgeschlossene Einzelverträge über die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen, haben nach Vertragsunterzeichnung erfolgte Preisänderungen keinen Einfluss. Auf Einzelverträge über die dauerhafte Überlassung von Produkten sowie über die Erbringung von Dienstleistungen finden die neuen Preise nach einer Vorankündigung von drei Monaten Anwendung.

Macht novoSYS Angaben zu Preisen für Dienstleistungen oder Gesamtsysteme, so dienen diese vorbehaltlich ausdrückliche Zusicherung lediglich der Orientierung des Kunden und stellen weder einen Fixpreis, ein verbindliches Kostendach noch einen ungefähren Kostenansatz dar. Die Angabe eines voraussichtlichen Dienstleistungsaufwandes berücksichtigt zudem die Reisezeit nicht.

1.6 Zusatzaufwand

Folgende Leistungen kann novoSYS zusätzlich zu einer vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:

1. Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang enthalten sind;
2. Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen, welche nicht von gelieferten oder gewarteten Komponenten verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, Änderungen an den Datenbeständen, die nicht über die ordentlichen und lizenzierten Programme der novoSYS erfolgen);
3. Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch physische Dritteinwirkung oder höhere Gewalt entstehen (physische Beschädigung durch den Kunden oder Dritte, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen);
4. Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat;
5. Aufwand, der durch Software-/Viren-Angriffe verursacht wurde.

1.7 Reisezeit

Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Für die Entschädigung der Reisezeit kann novoSYS anstelle der üblichen Konditionen eine pauschale Entschädigung einführen, welche sowohl die Reisezeit wie auch die Spesen abdeckt.

1.8 Zahlungsbedingungen

Dienstleistungen, Pauschalen sowie Abonnemente der novoSYS werden jeweils Ende jedes Monats in Rechnung gestellt.

Rechnungen der novoSYS für Dienstleistungen/Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung der novoSYS in Verzug, so steht es der novoSYS zu, einen Verzugszins von 5 % oder mindestens CHF 20.00 geltend machen. Weiter kann novoSYS nach Ansetzung einer Nachfrist nach eigener Wahl entweder:

1. weiterhin am Vertrag festhalten, auf Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden klagen sowie die weitere Erbringung von Leistungen bis zur ordentlichen Bezahlung verweigern oder;
2. weiterhin am Vertrag festhalten, auf Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden klagen sowie auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder;
3. vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte heraus verlangen und für die bereits erbrachten Dienstleistungen die vertraglich vereinbarte Entschädigung vollumfänglich als Schadenersatz in Rechnung stellen.

In den Fällen 2. und 3. kann novoSYS zudem zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dannzumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt bei entsprechendem Nachweis vorbehalten.

Offene Rechnungsbeträge können an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von 10% auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen.

1.9 Mitwirkungspflicht

Der Kunde muss alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen, dass novoSYS die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

1. Gesamtverantwortung für den betriebswirtschaftlich erfolgreichen Einsatz der Vertragsprodukte: Spezifikation des zu lösenden Problems; Auswahl der Produkte; Anpassung der innerbetrieblichen Abläufe an die Anforderungen der Vertragsprodukte soweit erforderlich und zumutbar; Orientierung der novoSYS über die betrieblichen Abläufe des Kunden, soweit diese für die Leistungserbringung relevant sind; laufende Information über bevorstehende Nutzungserweiterungen; strategische Entscheide oder Veränderungen des technischen oder rechtlichen Umfelds mit Auswirkung auf die unterstützte IT Umgebung;
2. Ansprechpartner und Projektleitung: Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden sowie bei Bedarf Bezeichnung eines Kundenprojektleiters; Freistellung dieser Personen für Projektaufgaben im erforderlichen Umfang;
3. Ausbildung: Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Vertragsprodukte; Vermittlung der allgemein üblichen Anwenderkenntnisse und falls erforderlich Ausbildung von Superusern;
4. Störungs- und Fehlermeldung: Unverzögliche Information beim Auftreten von Störungen; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen;
5. Datenverantwortung: Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten; Eingabe der Daten; Datenübernahme und Wiederherstellung der Daten; Verantwortung für Datenintegrität und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;

6. Datensicherung: Ausführung und Kontrolle der Datensicherung, sichere Aufbewahrung des Backups;
7. Infrastruktur: Sicherstellung der Stromversorgung; Gewährung des Zutritts für Mitarbeiter der novoSYS zu den Räumlichkeiten des Kunden sofern erforderlich ist; Bereitstellung der erforderlichen Anzahl Arbeitsplätze für Mitarbeiter der novoSYS im Falle eines Einsatzes vor Ort; Zurverfügungstellung von ausreichenden Servicefenstern soweit erforderlich; Sicherung der Vertragsprodukte gegen unbeabsichtigten Verlust, Beschädigung, Diebstahl und Elementarschäden;
8. Benutzungsvorschriften: Einhaltung der von novoSYS, beziehungsweise den Herstellern vorgegebenen Benutzungsvorschriften;
9. Unterstützung der novoSYS: Mithilfe bei Arbeiten im Betrieb des Kunden nach Anweisung der novoSYS, Ausführung der von der novoSYS dem Kunden zugewiesenen Arbeiten;
10. Kommunikation: Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internet- und Telefonanschluss; Verwaltung der Schnittstelle mit den entsprechenden Anbietern; Unterhalt der kundenseitig zu installierenden technischen Einrichtungen für die Fernwartung;
11. Annahme- und Prüfungspflichten: Entgegennahme von angebotenen Leistungen und Produkten; Prüfung von gelieferten Leistungen und Produkten unmittelbar nach der Übergabe; Mitwirkung bei Systemtests; Durchführung von Abnahmen;

Weitere Mitwirkungspflichten können sich sinngemäss auch aus dem Umfang der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen ergeben.

1.10 Rechte an Produkten und Dienstleistungen

Soweit im Einzelvertrag nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sämtliche Rechte an den durch novoSYS erstellten Arbeitsergebnissen bei der novoSYS. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.

1.11 Abwerbeverbot

Beide Parteien dürfen sich gegenseitig keine Mitarbeiter oder Auftragnehmer abwerben. Diese Verpflichtung gilt während der ganzen Dauer der vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Kunden und der novoSYS, sowie während einem Jahr darüber hinaus.

1.12 Betriebszeiten

Als Betriebszeiten gelten Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, ausser an allgemeinen Feiertagen am Ort der verantwortlichen Geschäftsstelle von novoSYS.

Für Dienstleistungen ausserhalb der offiziellen Geschäftszeiten werden folgende Zuschläge auf dem regulären Stundenansatz verrechnet:

Abend- und Nachtzuschlag:	Mo-Fr 19.00 - 07.00 Uhr +25 %
Zuschlag Wochenende und allgemeine Feiertage:	Fr-Mo 19.00 - 07.00 Uhr +50 %

2 Beschaffung

2.1 Liefertermine

Von der novoSYS genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind.

Betriebsstörungen, verzögerte Belieferung oder insbesondere Nichtbelieferung durch Vertragspartner der novoSYS und Ereignisse höherer Gewalt, Streik und anderen hindernden Umständen berechtigen die novoSYS unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.

Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

2.2 Versand

Der Versand von Produkten durch die novoSYS erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden. Der Kunde hat die Ware selbst dann entgegenzunehmen, wenn diese sofort erkennbare Mängel aufweist. Sendet der Kunde die Ware vereinbarungswidrig zurück, erhebt die novoSYS eine Wiedereinlagerungsgebühr von 5% des Warenwertes. Geöffnete Software wird keinesfalls zurückgenommen.

Beanstandungen der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei der novoSYS geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

2.3 Übergabe

novoSYS erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe des Produktes oder des Arbeitsergebnisses. Eine formelle Abnahme unter Mitwirkung beider Parteien findet nur statt, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsergebnisses nicht ausschliessen ("mindere Mängel"), hindern die Abnahme nicht.

Leistungen gelten als abgenommen, wenn eine vereinbarte Abnahme aus Gründen, die nicht von novoSYS zu vertreten sind, nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum oder, fehlt ein solches, innert 30 Tagen nach der Übergabe erfolgt.

2.4 Annahmeverzug

Nimmt der Kunde die angebotene Leistung nicht an, so kann novoSYS nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

1. weiterhin am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
2. vom gesamten Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte zurückfordern und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht im Minderwert der Produkte sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Dienstleistungen.

Zudem kann novoSYS in beiden Fällen zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dannzumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt bei entsprechendem Nachweis vorbehalten.

2.5 Verzug der novoSYS

Wird ein verbindlich vereinbarter Termin von der novoSYS nicht eingehalten und ist diese Verzögerung durch novoSYS verschuldet, setzt der Kunde novoSYS schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so befindet sich novoSYS im Verzug und der Kunde kann nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren Nachfrist:

1. weiterhin auf der Erfüllung beharren;
2. sofern er es unverzüglich erklärt, auf die nachträglichen Leistungen verzichten;
3. sofern er es unverzüglich erklärt und die ausstehende Leistung oder Lieferung die Gebrauchstauglichkeit aller bei novoSYS bezogenen Leistungen erheblich beeinträchtigt, vom Vertrag zurücktreten.

3 Lizenzen und Software

3.1 Nutzungsrecht Lizenzen

Die von der novoSYS gelieferten Softwarelizenzen, geben dem Kunden das Recht, die im Einzelvertrag bezeichneten Softwareprodukte gemäss und ausschliesslich nach den Lizenzbestimmungen des Herstellers, zu nutzen. novoSYS haftet nicht für Rechtsansprüche des Herstellers, falls der Kunde wissentlich oder versehentlich, gegen jene verstossen hat.

3.2 Nutzungsrecht Software

Es gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, die Software darf nur in Rahmen dessen Bestimmung genutzt werden. novoSYS haftet nicht für Rechtsansprüche des Herstellers, falls der Kunde wissentlich oder versehentlich, gegen jene verstossen hat.

3.3 Nutzungsbestimmungen

Nutzungsrecht und Nutzungsbestimmungen von Software und derer Lizenzen, können beim jeweiligen Hersteller eingesehen werden.

4 Wartung und Pflege

4.1 Umfang

Die Wartung und Pflege von Software umfassten; Fehlerkorrekturen, Anpassungen und Weiterentwicklungen (neue Releases durch den Hersteller). Nicht als Wartungsleistung für die Pflege von Software gelten funktionelle Erweiterungen der Software. Solche Leistungen werden zusätzlich, zu den aktuellen Tarifen der novoSYS, in Rechnung gestellt.

Auf Verlangen beteiligt sich novoSYS an der Suche nach der Störungsursachen, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist die novoSYS nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zuzüglich der aktuellen Tarife der novoSYS in Rechnung gestellt.

Die novoSYS behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung, auch Störungen, welche auf Verschulden vom Kunden oder Dritte zurückzuführen sind.

4.2 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

Grundsätzlich werden Anfragen nur mittels dem zur Verfügung stehenden Ticketsystem (siehe www.novosys.ch/helpdesk) bearbeitet. Für Anfragen, welche auf andere Wege gestellt werden, gibt es keine Gewährleistung auf Bearbeitung.

Im Rahmen der vereinbarten Wartungs- und Dienstleistungsbereitschaft, nimmt die novoSYS Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im Wartungs- und Unterhaltsvertrag vereinbarten Leistungen. Die novoSYS beginnt mit der Instandsetzung so schnell als möglich, spätestens aber innert der im Wartungsvertrag resp. im Unterhaltsvertrag vereinbarten Zeitraum. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen der Meldung des Kunden an die Störungsmeldestelle der novoSYS und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.

4.3 Dokumentation, Protokoll und Rapport

Die novoSYS stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation soweit erforderlich nachgeführt wird.

Die novoSYS führt ein Wartungs- und Pflegeprotokoll (kann auch in digitaler Form erfolgen) insofern vorgesehen, und stellt diese dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Es enthält jene Informationen, welche für den weiteren Betrieb wesentlich sind.

Wird die Instandsetzung nach Aufwand abgegolten, erhält der Kunde einen Rapport (kann auch in digitaler Form erfolgen). Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes.

4.4 Vergütung/Zahlungsbedingungen

Die novoSYS erbringt ihre Leistungen zu den im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Wartungs- und Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen.

Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der novoSYS werden zusätzlich verrechnet. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.

4.5 Gewährleistung

Die novoSYS gewährleistet eine sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.

Sind Wartung, Pflege und Unterhalt nicht erfolgreich, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die novoSYS behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

Hat die novoSYS die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung die entsprechenden Massnahmen von einer qualifizierten Drittfirma erbringen lassen. Die Kosten werden je zur Hälfte von der novoSYS und vom Kunden getragen.

Die oben erwähnten Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Ausführung der Wartungs- oder Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen. Für arglistig verschwiegene Mängel können die Mängelrechte während zehn Jahren nach Ausführung geltend gemacht werden.

4.6 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehaltlich bestehender Wartungsverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung von Software jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt für die novoSYS 6 Monate, für den Kunden 3 Monate.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zum geschäftlichen Bereich gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. novoSYS ist aber berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Kunden in Form von Referenzen bekannt zu geben, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich, dass auch dieser Sachverhalt unter die Geheimhaltungspflicht gestellt wird.

Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5.2 Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist eine Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes wie z.B. Kundenadressen, Installationsort, Ansprechpartner und Spezifikation der Lieferung unumgänglich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die novoSYS solche Daten innerhalb der Unternehmensgruppe im In- und Ausland bekannt geben und bearbeiten darf.

5.3 Haftung für Schäden

Die Haftung für Mangelfolgeschäden (Datenverluste, Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Kunden etc.) und entgangenen Gewinn wird ausdrücklich wegbedungen.

Bei schuldhafter Vertragsverletzung und/oder Schlechterfüllung des Vertrages haftet die novoSYS bis höchstens 100% des Kaufpreises (inklusive Installationskosten etc.), unter Anrechnung des im Rahmen der Wandelung oder der Minderung zurückerstatteten Kaufpreises. Diese Begrenzung gilt nicht für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.

5.4 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

5.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der novoSYS untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Luzern.

5.6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll automatisch (ohne weitere Verhandlungen durch die Parteien) eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

novoSYS GmbH, Sursee, 1. November 2022